

## Was bedeutet „Open Access“?

Mit dem Begriff Open Access wird ein Publikationsmodell bezeichnet, das die Verbreitung wissenschaftlicher Texte und Informationen fördern soll. Insbesondere Literatur, die mit öffentlichen Geldern gefördert wurde, soll kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich sein, so dass Interessierte ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren die Volltexte lesen, herunterladen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzen können.

Im Einklang mit zahlreichen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen unterstützt die Eberhard Karls Universität Tübingen deshalb Publikationsmodelle im Open Access und fördert die Weiterentwicklung dieses Paradigmas.

## Unterstützung & Kontakt

Bei konkreten Anliegen hilft gerne auch die Stabsstelle Urheberrecht der Universitätsbibliothek weiter:

Stabsstelle Urheberrecht  
urheberrecht@ub.uni-tuebingen.de

Bei Fragen zu Open Access:

Universitätsbibliothek Tübingen  
Team Open-Access

Tel.: 07071 / 29-77852 (montags bis donnerstags)  
E-Mail: [openaccess@ub.uni-tuebingen.de](mailto:openaccess@ub.uni-tuebingen.de)

# Merkmale Urheberrecht<sup>1</sup>

Zweitveröffentlichung

### Weitere Merkblätter zum Thema:

- Urheberrecht: Kopieren / Zitieren / Online stellen
- 15 - Publizieren auf dem Online-Publikationssystem
- 28 - Ihre Dissertation – gedruckt und online
- 22 - Universitätsverlag Tübingen (TUP/TLP)
- 19 - Open Access: Publizieren in Verlagen „Publikationsfond“
- 18 - Tübingen Open Journals
- 20 - Bildserver

<sup>1</sup> Die hier dargestellten Angaben dienen nur als Information und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar; es wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernommen.



Das Urheberrecht betrifft viele Bereiche des Studiums, der Lehre und der wissenschaftlichen Arbeit. Mit diesem Merkblatt möchte die Universität Tübingen Ihnen Hilfestellungen geben, damit Sie nicht mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten.<sup>1</sup>

Eine häufig gestellte Frage betrifft das Thema Zweitveröffentlichung. Viele Autoren wollen ihre bei einem Verlag veröffentlichten Werke zusätzlich auf der eigenen Homepage oder auf dem Hochschulpublikationsserver ablegen. Die Universitätsbibliothek bietet dabei allen Angehörigen der Eberhard Karls Universität Tübingen die Möglichkeit, elektronisch erzeugte, qualifizierte Dokumente über ihr Online-Publikations-System kostenlos zu veröffentlichen. Die Texte stehen nach ihrer Veröffentlichung im Sinne von Open Access weltweit frei zugänglich im Internet zur Verfügung und werden von der Bibliothek dauerhaft archiviert. Die Dokumente werden über Bibliothekskataloge und Internetsuchmaschinen erschlossen und zugänglich gemacht.

### **Unter welchen Voraussetzungen darf ich eigene Werke auf meiner Homepage oder auf dem Hochschulpublikationsserver anbieten?**

Der Urheber allein darf entscheiden, ob und wie sein Werk verwertet wird. Er kann daher grundsätzlich auch Vervielfältigungen von seinen Werken anfertigen und diese auf die eigene Homepage oder auf den Hochschulpublikationsserver laden. Hat der Urheber allerdings bereits einen Verlagsvertrag über die Veröffentlichung des Werks geschlossen, kann die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung eine Vertragsverletzung darstellen. Wer eigene, bereits veröffentlichte Werke im Internet zum Abruf bereitstellen möchte, muss sich die Rechte im Verlagsvertrag ausdrücklich vorbehalten oder aufgrund gesetzlicher Regelung das Nutzungsrecht innehaben. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

#### **a) Ich habe für meinen bereits erschienenen Aufsatz keinen schriftlichen Verlagsvertrag abgeschlossen**

Sind keine vertraglichen Abreden erkennbar, hat der Autor ein Jahr nach Erscheinen des Beitrags in einer Zeitschrift das Recht, diesen erneut zu veröffentlichen.

#### **b) Ich habe für meinen bereits erschienenen Aufsatz einen schriftlichen Verlagsvertrag unterschrieben**

Die Verlage können in den Verlagsverträgen das Recht zur Zweitveröffentlichung ausschließen, die unter a) erwähnte Frist von einem Jahr verlängern, aber auch verkürzen. Für die Frage, ob eine Zweitveröffentlichung möglich ist, sind die Vertragsbestimmungen heranzuziehen.

#### **c) Ich habe keinen schriftlichen Verlagsvertrag erhalten, lediglich im Impressum der Zeitschrift gibt es Angaben zur Rechteübertragung**

In manchen Wissenschaftsbereichen sind schriftliche Verlagsverträge unüblich. Bei den Angaben im Impressum handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die den strengen Kontrollvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen. Jede einzelne Klausel ist auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Eine allgemeingültige Aussage über die Wirksamkeit der Rechteeinräumung im Impressum ist daher in diesem Rahmen nicht möglich.

#### **d) Gibt es Verlage, die die Zweitveröffentlichung generell zulassen?**

Mittlerweile gewähren viele große Verlage auf freiwilliger Basis die Möglichkeit zur Zweitveröffentlichung oder Selbstarchivierung. Sie werden in der SHERPA/RoMEO-Liste<sup>2</sup> verzeichnet, die darüber Auskunft gibt, was welche Verlage im Hinblick auf die Selbstarchivierung wissenschaftlicher Publikationen gestatten. Die Liste ist nicht rechtsverbindlich, im Zweifel gilt daher der Verlagsvertrag.

#### **e) Wie kann ich mir bei neuen Veröffentlichungen gegenüber meinem Verlag das Recht zur Zweitveröffentlichung sichern?**

Autoren von Zeitschriftenaufsätzen, die sich das Recht auf Zweitveröffentlichung sofort oder spätestens nach Ablauf des ersten Jahres nach Erscheinen sichern wollen, können bei neuen Verlagsverträgen ein „einfaches“, d.h. nichtexklusives Nutzungsrecht für die elektronische Veröffentlichung erteilen. Im Internet stehen hierfür inzwischen verschiedene Vertragszusätze zum Download zur Verfügung (SPARC, Creative-Commons-Lizenzen<sup>3</sup>). Sie erlangen allerdings erst Rechtsgültigkeit, wenn sie vom Verlag gegengezeichnet wurden.

#### **f) Kann ich für die Zweitveröffentlichung den veröffentlichten Zeitschriftenaufsatz scannen?**

Das Layout des Verlags wird durch das Urheberrechtsgesetz nicht geschützt. Für die Zweitveröffentlichung kann daher grundsätzlich auf die Verlagsveröffentlichung zurückgegriffen werden.

Verlage, die auf freiwilliger Basis die Zweitveröffentlichung ermöglichen, machen diese häufig von der Verwendung eines anderen Layouts abhängig (z.B. in der Version, die vom Verlag zur Publikation akzeptiert und begutachtet wurde, jedoch in der Formatierung des Autors vorliegt; sog. Postprint). Bei Verlagen der SHERPA/RoMEO-Liste sind diese Auflagen für jeden Verlag in der Liste beschrieben.

#### **g) Was ist bei Beiträgen zu anderen Sammelwerken wie Festschriften, Lexika, Handbüchern zu beachten?**

Für Beiträge zu Sammelwerken, die nicht periodisch erscheinen, gelten die gleichen Regelungen wie bei Zeitschriftenaufsätzen. Im Unterschied zu Zeitschriften gilt hier allerdings die Voraussetzung, dass der Autor für seinen Beitrag keine Vergütung erhalten hat.

<sup>1</sup> Die hier dargestellten Angaben dienen nur als Information und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar; es wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernommen.

<sup>2</sup> Vgl. <https://open-access.network/informieren/rechtsfragen/rechtsfragen-in-deutschland> mit der Möglichkeit, Verlagsnamen in der Liste zu suchen.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu <https://open-access.network/informieren/rechtsfragen/verlagsvertraege>